



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2001 Nr. 55](#)
Veröffentlichungsdatum: 03.09.2001
Seite: 1127

I

Erhebung von Kosten (Gebühren und Auslagen) für Amtshandlungen im entgeltlichen oder geschäftsmäßi- gen Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen

923

Erhebung von Kosten (Gebühren und Auslagen) für Amtshandlungen im entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr
v. 3.9.2001- V B 1 - 30-20/7a

Bei der Festsetzung von Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dem Gebührenverzeichnis gemäß § 1 der Kostenverordnung für Amtshandlungen im entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen (PBefGKostV) vom 15.8.2001 (BGBl. I. S. 2168) sind die nachstehend aufgeführten Richtsätze zugrunde zu legen.

Der Richtsatzkatalog tritt am 1.10.2001 in Kraft. Gleichzeitig wird der RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr vom 24.2.1998 (SMBl. NRW. 923) aufgehoben.

Vorbemerkung zum Richtsatzkatalog:

1.

Die aufgeführten Richtsätze gelten für Regelfälle; in Fällen eines übermäßig hohen oder erheblich niedrigeren Verwaltungsaufwandes oder besonderen oder geringen wirtschaftlichen Nutzens für den Unternehmer können Abweichungen nach unten oder oben angebracht sein.

2.

Der Richtsatzkatalog enthält vor allem Gebührentatbestände, für die das Gebührenverzeichnis zur Kostenverordnung eine Rahmengebühr (Mindest- und Höchstsätze) festlegt. Bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall ist darauf zu achten, dass die im Gebührenverzeichnis für die jeweilige Amtshandlung festgelegten Mindest- und Höchstsätze nicht unter- oder überschritten werden.

Zu lfd. Nr. des Gebührenver- zeichnisses	Gegenstand	Richt- satz Euro
I.1	a) Einrichtung und Betrieb eines allgemeinen Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen bei einer Genehmigungsdauer von 5 bis 8 Jahren, einschließlich der Zustimmung zu den Beförderungsentgelten, Beförderungsbedingungen und Fahrplänen Bei einer Genehmigungsdauer von weniger als 5 Jahren vermindert sich die Gebühr um 20 % pro Jahr. Die im Gebührenverzeichnis festgesetzte Mindestgebühr ist zu beachten.	
	Gesamtlinienlänge	Grundge- bühr
		Zuschlag in v.H. der errechneten Grundge- bühr für das Fahrten- paar
		täglich wöchent- lich
	bis 50 km	4 Euro/km 10 %
	über 50 km zuzüglich für jeden 50 km übersteigenden Kilo- meter	200 Euro 2,30 Eu- ro/km }10 %
	bei grenzüberschreiten- den Linienverkehren zu- züglich für jeden 50 km übersteigenden, im Aus-	

	land gefahrenen Kilometer	0,60 Euro/km	10 %	
	b) Einrichtung und Betrieb eines Transit-Linienvverkehrs mit Kraftfahrzeugen durch die Bundesrepublik Deutschland bei einer Genehmigungsdauer bis zu einem Jahr.			
	Grundgebühr			125,00
	Zuschlag 10 v.H. für jedes Fahrtenpaar wöchentlich			
	Bei einer Genehmigungsdauer von mehr als einem Jahr erhöht sich die Gebühr entsprechend. Die im Gebührenverzeichnis festgesetzte Höchstgebühr ist zu beachten.			

Zu lfd. Nr. des Gebührenver- zeichnisses	Gegenstand	Richt- satz Euro
I.2	Einrichtung und Betrieb einer Sonderform des Linienvverkehrs mit Kraftfahrzeugen bei einer Genehmigungsdauer von 5 bis 8 Jahren, einschließlich der Zustimmung zu Beförderungs-entgelten, Beförderungsbedingungen und Fahrplänen	
	a) Berufsverkehr und Schülerfahren und Flughafenzubringer-verkehr, soweit als Linienvverkehr genehmigt	
	Grundgebühr	100,00
	zuzüglich für jeden angefangenen Streckenkilometer	3,50
	b) Marktfahrten und Theaterfahrten	

	Grundgebühr	100,00
	Zuschlag für jedes Fahrtenpaar wöchentlich	3,50
	Bei einer Genehmigungsdauer von weniger als 5 Jahren ermäßigt sich die Gebühr um 20 % pro Jahr. Die im Gebührenverzeichnis festgesetzte Mindestgebühr ist zu beachten.	
I.3	Erteilung einer Einstweiligen Erlaubnis einschließlich der Zustimmung zu den Beförderungsentgelten, Beförderungsbedingungen und Fahrplänen	60,00
I.4	Genehmigung zur Einstellung des Betriebes	kein Richtsatz
I.5	Zustimmung zur Änderung der Beförderungsentgelte	
	Grundgebühr	52,00
	zuzüglich bei einer zu erwartenden Brutto-Jahresmehr- nahme über	
	25 000 bis 50 000 Euro für jeden weiteren Betrag höchstens jedoch:	0,1 v.H. 0,05 v.H. 1530,00 Euro
I.6	Zustimmung zu Änderungen der Beförderungsbedingungen	37,00
I.7	Zustimmung zu Änderungen des Fahrplans	42,00
	- bei Einrichtung weiterer Haltestellen und/oder wesentlicher Änderungen der Linienführung zusätzlich	70,00
II.	Einrichtung und Betrieb eines Gelegenheitsverkehrs mit Kraft- fahrzeugen bei einer Genehmigungsdauer von 4 Jahren so- wie genehmigungspflichtige Pendelverkehre. Bei weniger als 4 Jahren ermäßigt sich die Gebühr entsprechend. Die im Ge-	

	bührenverzeichnis festgesetzte Mindestgebühr ist zu beachten.	
	1. Ausflugsfahrten, Ferienziel-Reisen, Verkehr mit Mietomnibussen und Mietwagen (für jede Verkehrsform gesondert)	
	a) mit Kraftomnibussen *)	
	1. für das erste Kraftfahrzeug	150,00
	2. für jedes weitere Kraftfahrzeug in demselben Verfahren	60,00
	b) mit Personenkraftwagen *)	
	1. für das erste Kraftfahrzeug	60,00
	2. für jedes weitere Kraftfahrzeug in demselben Verfahren	30,00
	c) Ferienziel-Reisen und Pendelverkehre von Unternehmern mit Betriebssitz im Ausland bei einer Genehmigungsdauer von bis zu einem Jahr	120,00
	- im Transit für jedes weitere Jahr zuzüglich 20 %.	60,00
	2. entfällt (siehe II.1)	
	3. entfällt (siehe II.1)	
	4. Verkehr mit Taxen	
	a) für das erste Kraftfahrzeug	150,00
	b) für jedes weitere Kraftfahrzeug in demselben Verfahren	40,00

	5. Verkehr mit Taxen und Mietwagen (Mischkonzession)	
	a) für das erste Kraftfahrzeug	175,00
	b) für jedes weitere Kraftfahrzeug in demselben Verfahren	60,00
	6. Grenzüberschreitender Gelegenheitsverkehr (einschl. Transit) mit Kraftfahrzeugen von Unternehmern mit Betriebs- sitz im Ausland mit Ausnahme von Ferienziel-Reisen oder grenzüberschreitenden Pendelverkehren	
	a) Genehmigung je Fahrt (Hin- und Rückfahrt) mit einem Kraftomnibus	110,00
	- für jeden weiteren Kraftomnibus	40,00
	- mit einem Personenkraftwagen	110,00
	- für jeden weiteren Personenkraftwagen	40,00
	b) Bei einer zu genehmigenden größeren Anzahl gleicher Fahrten (z.B. häufigen Zubringer- und Abholfahrten zu und von Flughäfen) tritt anstelle der Gebühr nach a) eine Pau- schalgebühr von	800,00
	7. Austausch von Kraftfahrzeugen/je Kraftfahrzeug	30,00
III.	1. Erteilung einer Gemeinschaftslizenz	60,00
	2. Erweiterung oder wesentliche Änderung des Unter- nehmens	
	a) Linienverkehr Bei einer Erweiterung wird für den neuen Streckenabschnitt die nach I. jeweils vorgesehene Gebühr berechnet.	

	b) Gelegenheitsverkehr Bei Genehmigung zusätzlicher Kraftfahrzeuge berechnet sich die Gebühr nach II.	
	c) Sonstige wesentliche Änderungen des Unternehmens	175,00
	3. Übertragung der Rechte und Pflichten auf einen anderen	235,00 +)
	- im Taxen- und Mietwagenverkehr	150,00
	4. Übertragung der Betriebsführung	235,00 *)
	- im Taxen- und Mietwagenverkehr	150,00
	5. Entscheidung in Zweifelsfällen nach § 10 PBefG	kein Richtsatz
	6. Berichtigung der Genehmigungsurkunde	30,00
	7. Genehmigung von Ausnahmen nach § 43 BOKraft	kein Richtsatz
	8. Bestätigung eines Betriebsleiters oder dessen Stellvertreters oder Bestätigung des Vertreters des auswärtigen Unternehmers	150,00
	9. Ausstellung einer Bescheinigung über den Nachweis der angemessenen Tätigkeit oder der fachlichen Eignung	55,00
	10. Beaufsichtigung und Überprüfung des Unternehmens, sofern dieses hierzu begründeten Anlass gegeben hat	
	- Betrieb mit bis zu 5 Fahrzeugen	175,00

	- Betrieb mit bis zu 20 Fahrzeugen	350,00
	- für jedes weitere Fahrzeug	40,00
	11. Prüfung der Berufszugangsvoraussetzungen	kein Richtsatz
IV.	Amtshandlungen, die unter I. - III. nicht aufgeführt sind, z.B.:	
	1. Befreiung vom Verbot der Mitnahme anderer Fahrgäste im Sonderlinienverkehr und im freigestellten Schüler- und Kin- dergartenverkehr	30,00
	2. Gestattung von Ausnahmen vom Zusteigeverbot bei Aus- flugsfahrten und Ferienziel-Reisen je Zusteigeort	55,00

MBI. NRW. 2001 S. 1127